Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises
(Musikschulsatzung)

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetztes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 (Beschluss-Nr. K ***/25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name / Sitz / Träger

1. Im Saale-Holzland-Kreis besteht eine vom Landkreis getragene Musikschule mit dem Namen „Musikschule des Saale-Holzland-Kreises“ - nachfolgend Musikschule genannt -. Sie wird am Hauptstandort Eisenberg betrieben. Die Musikschule ist bei Bedarf und im Rahmen ihres finanziellen und personellen Leistungsvermögens zum Betrieb von Außenstellen berechtigt.

2. Die Musikschule ist eine öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung in unmittelbarer Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises. Gegenwärtig hat sie die Berechtigung, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule“ gemäß Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz zu führen.

3. Der Saale-Holzland-Kreis ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. und führt die Musikschule nach den Richtlinien und Qualitätsvorgaben des Verbandes.

§ 2
Zweck / Aufgaben / Finanzierung

1. Die Musikschule ist eine Einrichtung der außerschulischen musischen Bildung und Erziehung und erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag. Sie versteht sich als überparteiliche Bildungseinrichtung und wahrt politische Neutralität.

2. Als Angebotsschule für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene ist es ihre Aufgabe, musikalische Fähigkeiten zu erschließen und zu fördern, eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und - wo gegeben - berufsvorbereitend zu wirken.

3. Mit allen erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen des Landkreises arbeitet die Musikschule eng zusammen. Durch Konzerte der Schüler und Lehrer trägt sie zur Bereicherung des Kulturangebotes des Saale-Holzland-Kreises bei und unterstützt die Nachwuchsförderung für ansässige Musik- und Chorvereine.

4. Als Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientiert sich die Musikschule am Strukturplan und den Lehrplänen des VdM sowie den dort verankerten Qualitätsgrundsätzen.

5. Die Angebote der Musikschule stehen jedermann offen.

ENTWURF

6. Zweck der Musikschule ist es, dem Auftrag nach § 2 Abs. 1 - 5 dieser Satzung folgend, Kinder, Jugendliche und Erwachsene musisch auszubilden. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung einer Bildungseinrichtung verwirklicht. Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7. Die Deckung der Ausgaben der Musikschule erfolgt aus Gebühren für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten sowie aus Zuschüssen des Trägers und Dritter.

§ 3
Ausbildung / Unterrichtsangebot

1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen beschrieben.

2. Die Musikschule bietet entsprechend den Empfehlungen des VdM folgenden Unterricht an:

   - Elementarstufe / Grundstufe:
     - Eltern-Kind-Gruppen
     - Musikalische Früherziehung / Elementare Musikpädagogik (EMP)
     - Musikalische Grundausbildung
     - Orientierungsangebote
     - Musikalische Kooperationsprogramme

   - Unter-, Mittel- und Oberstufe:
     Breitgefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
     - Streich- und Zupfinstrumente
     - Blas- und Schlaginstrumente
     - Tasteninstrumente
     - Gesang

   - Ensemble- und Ergänzungsfächer

   - Förderunterricht im Sinne von Begabtenförderung und studienvorbereitende Ausbildung

3. Der Umfang des angebotenen Unterrichts richtet sich nach den personellen und sächlichen Möglichkeiten der Musikschule.

§ 4
Organisation / Leitung / Lehrkräfte

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Für Außenstellen können Außenstellenleiter bestellt werden.

2. Dem Leiter der Musikschule obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Verantwortung. Er repräsentiert die Musikschule nach außen.

3. In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Leiter der Musikschule den Lehrkräften sowie dem Verwaltungspersonal der Musikschule weisungsberechtigt. Weiterhin ist er zur Auswahl und Verpflichtung freiberuflicher Lehrkräfte (Honorarkräfte) befugt. Die Musikschule ist in die Organisationsstruktur des Landratsamts eingebettet.

ENTWURF

4. An der Musikschule sind fachlich qualifizierte Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung in Voll- und Teilzeit sowie unter Prüfung des Einzelfalls auf Basis von Honorarverträgen tätig. Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt davon unberührt.

§ 5
Unterrichtsstätten

1. Der Unterricht wird in Präsenzform in den Räumen der Musikschule und in den bestehenden Außenstellen sowie an kooperierenden Einrichtungen erteilt, bei Musikalischer Früherziehung im Bedarfsfall in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen.

2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterricht in einer bestimmten Ausbildungsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 kann in gesondert abzustimmenden Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen der Musikschule, der Lehrkraft und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern der Unterricht auch als Online-Unterricht durchgeführt werden. Der Online-Unterricht erfolgt als Distanzunterricht mit Hilfe des Einsatzes internetbasierter digitaler Medien. Eine Inanspruchnahme dieses Unterrichts ist freiwillig. Er gilt als ein gleichwertiger Ersatz für Unterricht in Präsenzform. Ein Anspruch auf die Erteilung von Online-Unterricht besteht jedoch nicht.

§ 6
Unterrichtserteilung / Unterrichtsbedingungen

1. Die musikalische Ausbildung erfolgt schuljahresweise. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemein bildenden Schulen in Thüringen gilt auch für die Musikschule. Hiervon ausgenommen sind die Ferientage, die den Schulen zur freien Verfügung stehen.

2. Die Musikschule stellt während des Musikschuljahres den Unterricht von 36 Unterrichtsstunden sicher. Für Kurse und andere Unterrichtsformen können spezifische Zeiträume festgelegt werden.

3. Unterrichtstage sind die Tage Montag bis Freitag. Der Unterricht dauert im Regelfall 30 bzw. 45 Minuten. Er wird als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Auf Antrag kann im Rahmen der Verfügbarkeit eine Änderung der Unterrichtsform unter Veränderung der Gebührensätze gemäß Gebührensatzung erfolgen.

4. Tag und Zeit der Unterrichtserteilung im Instrumental- und Vokalunterricht werden individuell zwischen den Lehrkräften und den Schülern nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Auf Antrag kann im Rahmen der Verfügbarkeit eine Änderung der Unterrichtszeit erfolgen.

5. Der Wunsch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft kann bei der Stundeneinteilung berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen dafür bestehen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Um die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten, sind Lehrerwechsel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6. Jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in Präsenz bzw. vereinbarter Distanzform sowie an Ensemble- und Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und Üben im häuslichen Umfeld um Fortschritte bemüht.

ENTWURF

§ 7
Aufnahme

1. Die Anmeldung für die Musikschule ist jederzeit schriftlich möglich. Eine Online-Anmeldung kann erfolgen, sobald hierfür die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen wurden. Für die schriftliche Anmeldung sind die Antragsformulare der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises zu verwenden. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Die Aufnahme als Schüler erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres mittels Aufnahmebestätigung und gilt unbefristet. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachlehrer bzw. Außenstellenleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich.

3. Ummeldungen bei Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Unterrichtsform haben schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu erfolgen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

4. Die Teilnahme am Unterricht kann mit einem Nachweis bestätigt werden. Er kann auf Wunsch mit einer verbalen Leistungseinschätzung verbunden werden. Ebenso können bei Bedarf Prüfungen durchgeführt werden, die grundsätzlich zum Schuljahresende stattfinden.

§ 8
Abmeldung / Beendigung

1. Eine Beendigung des Unterrichts (Abmeldung) ist für beide Seiten mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Januar oder 31. Juli möglich. Nach einer ununterbrochenen Laufzeit von mindestens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Musikschule kann eine Abmeldung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; im Falle der Online-Anmeldung ist die Beendigung über die Kündigungsschaltfläche der Website der Musikschule möglich.

2. Eine Beendigung infolge
   a. Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich macht
   b. Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb des Landkreises
   c. Aufnahme einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder eines Studiums außerhalb des Landkreises

   ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Der Beendigungsgrund ist anhand geeigneter Dokumente glaubhaft zu machen.

3. Aus wichtigem Grund ist eine Beendigung mit sofortiger Wirkung (außerordentliche Kündigung) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
   a. bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung
   b. bei wiederholten unentschuldigten Unterrichts- und Teilnahmeversäumnissen
   c. bei wiederholten Zahlungsrückständen und Verzug in Höhe von mindestens 2 Monatsraten trotz Mahnung und Fristsetzung
   d. wenn eine Fortführung des Unterrichtes in beiderseitigem Interesse nicht geboten ist.

   Die Änderung des Unterrichtsortes, der Unterrichtszeit oder ein Wechsel der Lehrkraft stellen keinen wichtigen Grund für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses dar.

4. Die Gebühren werden bis zum Wirksamwerden der Beendigung berechnet.

ENTWURF

§ 9
Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Musikschule.

§ 10
Unterrichtsausfall

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr oder Nachholung des Unterrichts. Ausnahmen regelt die Musikschulgebührensatzung.

2. Die Rückerstattung von Gebühren für Unterrichtsausfälle, für welche die Musikschule verantwortlich ist, erfolgt in den in der Musikschulgebührensatzung geregelten Fällen.

§ 11
Unterrichtsmittel / Musikinstrumente

1. Grundsätzlich verfügen die Schüler der Musikschule bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts über ein eigenes Instrument.

2. Die Kosten für die benötigten Unterrichtsmittel, das Instrument einschließlich Zubehör sowie das Notenmaterial trägt der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter selbst.

3. Aus den Beständen der Musikschule können bei Bedarf und Verfügbarkeit Instrumente und andere Unterrichtsmittel an Schüler der Musikschule gegen Gebühr nach Maßgabe der Musikschulgebührensatzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten oder eines bestimmten Musikinstruments und Zubehörs besteht nicht.

4. Die Schüler sind verpflichtet, die überlassenen Musikinstrumente sowie das Zubehör sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

5. Für Veränderungen oder Verschlechterungen der überlassenen Musikinstrumente sowie des Zubehörs, welche über normalen Verschleiß nicht hinausgehen, haften die Schüler nicht.

6. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, sowie für das Abhandenkommen der Musikinstrumente einschließlich des Zubehörs haftet der Nutzer entsprechend dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten selbst. Die Reparatur ist lediglich bei wirtschaftlicher Sinnhaftigkeit möglich. Im Falle des Abhandenkommens oder der Zerstörung ist bei der Bemessung der Schadenskosten das Alter und der Zustand des abhandengekommenen oder zerstörten Musikinstrumentes angemessen zu berücksichtigen.

7. Sollte dem Nutzer das überlassene Musikinstrument abhandenkommen oder ein Schaden daran entstehen, so ist er verpflichtet, dies der Musikschule unverzüglich schriftlich zu melden.

8. Die überlassenen Musikinstrumente, einschließlich Zubehör, sind bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses oder bei Eintritt eines wichtigen Grundes für die Beendigung des Überlassungsverhältnisses, wie z. B. unsachgemäßem Gebrauch der überlassenen Musikinstrumente oder einem dauerhaften Ausschluss vom Unterricht, sofort an die Musikschule zurückzugeben.

9. Die Aus- und Rückgabe von Instrumenten und Zubehör ist mit genauer Bezeichnung und Zustand des Instruments/Zubehörs sowie dem Beginn und Ende der Überlassung zu dokumentieren.

ENTWURF

10. Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Die Nutzungsüberlassung erfolgt gebührenpflichtig. Näheres dazu regelt die Musikschulgebührensatzung.

§ 12
Konzerte und Veranstaltungen

1. Die Durchführung von öffentlichen Konzerten und musikalischen Umrahmungen mit Schülern der Musikschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musikschule ist berechtigt, hiervon Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

2. Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern an Auftritten, Wettbewerben, Ausscheiden und Ähnlichem obliegt dem jeweiligen Fachlehrer und dem Leiter der Musikschule.

3. Über die Teilnahme der Musikschule an öffentlichen Veranstaltungen und Konzerten entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Veranstaltung mit den Zwecken der Musikschule nicht vereinbar ist. Die Verweigerung ist aus wichtigem Grund möglich.

§ 13
Versicherungsschutz / Schadensfälle

1. Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Sie sind durch den Landkreis im Rahmen des Schülerdeckungsschutzes des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) in einer Leistungskombination versichert.

2. In Schadensfällen haftet der Landkreis entsprechend dieser Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Landkreis, wenn ihm oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.

3. Die Haftung der Schüler bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Landkreis für Schäden, die sie verursachen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschulpädagogen für die minderjährigen Schüler besteht nur während der Dauer der Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum. Bei Konzerten und Vorspielen beginnt die Aufsichtspflicht am Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Sie endet mit dem Abschluss der Veranstaltung.

ENTWURF

§ 15
Schüler- und Elternvertretung / Förderverein

1. Zur Stärkung der Mitwirkung der Schüler- und Elternschaft können an der Musikschule eine Schülervertretung und eine Elternvertretung gewählt werden. Die genauen Modalitäten der Wahl und Aufgaben der Vertretungen werden in gesonderten Regelungen festgelegt.
2. Die Musikschule arbeitet eng mit dem „Förderverein der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises e. V." zusammen, um ihre pädagogischen, kulturellen und organisatorischen Ziele bestmöglich zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit erfolgt in regelmäßigem Austausch zwischen Schulleitung, Träger und dem Vorstand des Fördervereins.

§ 16
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz - IfSG) anzuwenden.

§ 17
Datenschutz

1. Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Folgende personenbezogenen Daten der Schüler werden erfasst:
   Name, Vorname, Altersgruppe, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten des Gebührenzahlers (Name, Anschrift, Bankverbindung), Ermäßigungsstatus; zusätzlich bei Minderjährigen der Name, Vorname und die Wohnanschrift der gesetzlichen Vertreter sowie die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren.

   Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Informationsblattes nach Artikel 13 DS-GVO in der aktuellen Fassung.

3. Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ENTWURF

§ 19
Inkrafttreten

Diese Musikschulsatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung - MuSchS -) vom 21. April 2004 außer Kraft.

Eisenberg, den

Johann Waschnewski
Landrat

ENTWURF